Materialprüfanstalt für das Bauwesen
Nienburger Straße 3, 30167 Hannover
Anerkannte Stelle ND504

Überwachungsvertrag

Zwischen

H. Kreutzjans GmbH & Co. KG
Bauunternehmung
Harrenstätter Str. 10
26901 Lorup

- im Folgenden Bauunternehmen genannt -

und

Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover
Nienburger Straße 3
30167 Hannover

als bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern bestimmter Bauprodukte und von Anwendern bestimmter Bauarten entsprechend § 17 Abs. 5 MBO und als bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstelle für die Überwachung bestimmter Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend § 17 Abs. 6 MBO

- im Folgenden Überwachungsstelle genannt - wird folgender Überwachungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Überwachung

Überwachung des Einbaus von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3

§ 2 Grundlage der Überwachung

DIN EN 13670 und DIN 1045-3 in der aktuellen Fassung

- im Folgenden technische Spezifikation genannt -

§ 3 Durchführung der Überwachung

1. Hinsichtlich der Art, der Häufigkeit und des Umfangs der Überwachung gelten die Bestimmungen der DIN 1045-3 Anhang ND.

Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover MPA BAU HANNOVER

2. Die Beauftragten der Überwachungsstelle sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder des Deutschen Instituts für Bautechnik sind berechtigt, während der Betriebsstunden unangekündigt die Baustellen sowie die Betriebs- und Lagerräume des Bauunternehmens, einschließlich der Laborräume der vom Bauunternehmen beauftragten ständigen Prüfstelle, zu betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung und Probenahme erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Dem Bauunternehmen soll Gelegenheit gegeben werden, bei der Probenahme zugegen zu sein.
Das Bauunternehmen ist verpflichtet, die zu prüfenden Proben kostenlos zur Verfügung zu stellen und bei der Probenahme und bei der Prüfung angemessene Hilfe zu leisten.

§ 4 Pflichten des Bauunternehmens

Hinsichtlich des Umfangs der Überwachung durch das Bauunternehmen gelten die Bestimmungen der DIN 1045-3, Abschnitte 4.2.3, sowie Anhang NA.6 und Anhang NC.

§ 5 Berichterstattung und Auskunftspflicht der Überwachungsstelle

1. Die Überwachungsstelle ist berechtigt, die im Sitzland des Bauunternehmens zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde und das Deutsche Institut für Bautechnik über die Ergebnisse der Überwachung zu unterrichten, diesbezügliche Auskünfte zu erteilen und ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

2. Erhebt das Bauunternehmen innerhalb eines Monats nach Zuleitung gegen die mitgeteilten Ergebnisse der Überwachung Einwände, so prüft die Überwachungsstelle diese, führt gegebenenfalls eine Wiederholungsüberwachung durch. Die Kosten gehen zu Lasten des Bauunternehmens.

§ 6 Produktprüfung im Rahmen der Überwachung

1. Gegebenenfalls erforderliche Prüfungen am Beton bzw. am Bauwerk sind nach den in der DIN 1045-2 und DIN EN 206-1 festgelegten Prüfverfahren durchzuführen. Die Kosten der Prüfungen gehen zu Lasten des Bauunternehmens.

2. Die Überwachungsstelle ist verpflichtet, über die Prüfungen und Prüfergebnisse Prüfberichte zu fertigen, die in den Überwachungsbericht eingehen.

3. Das bei der Durchführung des Vertrages eingelieferte zu prüfende Probegut geht in das Eigentum der Überwachungsstelle über; sie kann darüber frei verfügen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
Die Kosten für eine vereinbarte Rücksendung von Proben gehen zu Lasten des Bauunternehmens. Für den Transport übernimmt die Überwachungsstelle keine Haftung. Wird die Aufbewahrung des Probeguts im Falle einer vereinbarten Rücksendung über eine Woche hinaus vereinbart, so ist die Überwachungsstelle berechtigt, hierfür ein angemessenes Lagergeld zu erheben. Während der Aufbewahrungszeit des Probegutes in der Überwachungsstelle hat diese nur für diejenige Sorgfalt ein zu stehen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB). Sofern von einem Dritten bezüglich des Probeguts gegenüber der Überwachungsstelle irgendwelche Rechte geltend gemacht werden, hat der Bauunter-nehmer die Überwachungsstelle von Ansprüchen jedweder Art und jedweden Umfangs auf seine Kosten freizustellen.

Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover MPA BAU HANNOVER

§ 7 Verstöße und Fehler

1. Werden Verstöße gegen die Bestimmungen der im § 2 genannten technischen Spezifikation festgestellt, ist die Überwachungsstelle verpflichtet, das Bauunternehmen aufzufordern, die Mängel innerhalb einer bestimmten, angemessenen kurzen Frist, die im Regelfall einen Monat nicht überschreiten soll, zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Überwachungsstelle berechtigt, eine Wiederholungsüberwachung und Probenahme anzuordnen und durchzuführen.

2. Werden bei der Überwachung oder bei den Prüfungen des eingebauten Betons an Proben oder am Bauwerk Fehler oder Verstöße gegen die in § 2 genannte technische Spezifikation festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen führen können, ist die Überwachungsstelle verpflichtet, unverzüglich die oberste Bauaufsichtsbehörde des Sitzlandes des Bauunternehmens und das Deutsche Institut für Bautechnik zu unterrichten.

3. Ergibt die Wiederholungsüberwachung, dass die Mängel nicht beseitigt sind, so ist die Überwachungsstelle berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Überwachung einzustellen.

   Die Überwachungsstelle ist ferner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn wiederholt Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, die eine Übereinstimmung mit den Bestimmungen der in § 2 genannten technischen Spezifikation nicht mehr sicherstellen.

4. Die Überwachungsstelle ist verpflichtet, die zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde und das Deutsche Institut für Bautechnik von der fristlosen Kündigung des Überwachungsvertrages unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Vertraulichkeit der Überwachungsstelle

Das Personal der Überwachungsstelle ist zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Vertrages und die bei dessen Ausführung getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der in den § 3 Nr. 2, § 5 und § 7 festgelegten Berichterstattung und Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Bauunternehmens erteilt werden. Das gilt nicht für Auskunftsersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie für die Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen.

§ 9 Kostenregelung

1. Die Kosten für die im Rahmen dieses Vertrages anfallenden allgemeinen Arbeiten, für Probenahme, Prüfung und für die Erstellung der Prüf- und Überwachungsberichte werden dem Bauunternehmen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Kostenschuldner ist in jedem Fall das Bauunternehmen.

3. Die Überwachungsstelle kann halbjährlich Kostenvorschüsse in Höhe der für das Halbjahr zu erwartenden Prüfkosten erheben.

4. Gerät der Hersteller mit der Zahlung in Verzug, so ist die Überwachungsstelle berechtigt, den Überwachungsvertrag fristlos zu kündigen.

Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover MPA BAU HANNOVER

§ 10 Veröffentlichung, Werbung

1. Der Vertrag darf nur vollständig und unverändert veröffentlicht werden.

2. Überwachungs- und Prüfberichte dürfen vom Hersteller nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass eine auszugsweise Weitergabe durch die Überwachungsstelle genehmigt wurde.

§ 11 Haftung

1. Für Schäden, die dem Bauunternehmen bei der Entnahme von Materialproben oder durch fehlerhafte Prüfungen, Prüfergebnisse, Prüf- oder Überwachungsberichte entstehen, haftet die Überwachungsstelle unter Begrenzung auf den unmittelbaren Schaden nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Entsteht der Schaden einem Dritten, so ist das Bauunternehmen verpflichtet, die Überwachungsstelle von allen Schadensersatzansprüchen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde, freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Überwachungsstelle verursacht worden ist. Das Gleiche gilt, wenn Prüfergebnisse, Prüf- oder Überwachungsberichte von dem Bauunternehmen weitergegeben werden und dadurch einem Dritten Schäden entstehen.

2. Wird der Überwachungsstelle grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen, so beschränkt sich ihre Ersatzpflicht auf 100.000 EUR (i. W. einhunderttausend EURO) für alle Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages verursacht worden sind. Dies gilt auch dann, wenn an der Ausführung des Vertrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

3. Hat das Bauunternehmen bei der Entstehung des Schadens vorsätzlich oder grob fahrlässig mitgewirkt, so entfällt jede Haftung der Überwachungsstelle.

4. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen die Überwachungsstelle wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung verjähren in 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Prüf- oder Überwachungsberichtes.

§ 12 Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt am 23.04.2013 auf unbestimmte Zeit in Kraft.

2. Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer vierteljährlichen Frist schriftlich gekündigt werden; hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung gemäß § 7 Nr. 3 und den entsprechenden Bestimmungen des § 9.

3. Unabhängig von der in Nr. 2 genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag mit dem Tag des Ungültigwerdens der in § 2 genannten technischen Spezifikation.

4. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses wird unverzüglich der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Deutschen Institut für Bautechnik mitgeteilt.

5. Das Bauunternehmen ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses seine Urschriften des Vertrages der Überwachungsstelle unverzüglich zurückzugeben.

Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover MPA BAU HANNOVER

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover.

§ 14 Vertragsänderung

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag enthält 5 Seiten und ist in 2 gleich lautenden Exemplaren ausgestellt.

Lorup, 24.09.2013

KREUTZJANS BAUUNTERNEHMUNG 26901 Lorup Fax 92 47-19

Bauunternehmen
Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover MPA BAU HANNOVER

i. V.

Überwachungsstelle
Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Hannover, 30.09.2013